

5.7 Anonymität und Pseudonymität

Wiederkehrende politische Konflikte bzgl. Äußerungskonstellationen auf digitalen Plattformen, v.a. dann, wenn es um Hetze, Beleidigungen und Bedrohungen in den Sozialen Medien geht, entfachen sich regelmäßig entlang von *Anonymität* und *Pseudonymität*.

Wie Anonymität und Pseudonymität als Herausforderungen für die Meinungsausdrucksfreiheit wirken, ist Gegenstand der siebten und letzten Problemachse. »Anonymität ist [...] eine Zustandsbeschreibung in einer intersubjektiven Handlungssituation, in der es unmöglich ist, eine Handlung oder Kommunikation einem Individuum oder Subjekt korrekt zuzuordnen und es über den Kontext hinaus erreichbar/verantwortlich zu machen,«³⁹² so Thorsten Thiels Beschreibung. Anonymität ist demnach keine Eigenschaft, die einer Person zuzuordnen ist, sondern ein Merkmal einer Situation oder, auf der Metaebene, einer Äußerung. Der Inhalt der Äußerung kann wahrgenommen werden, es bleibt aber unklar, wer hinter ihr steckt. Die geeignetste Beschreibung von *Anonymität* ist die Beschreibung ihres Gegenbegriffes, der Identifikation oder Bekanntheit.³⁹³

An diese Ausführungen knüpft *Pseudonymität* an. Unter einem Pseudonym aufzutreten zielt darauf ab, nicht in Gänze erkennbar zu sein. Auf der einen Seite erfüllt Pseudonymität somit eine ähnliche Funktion wie Anonymität, auf der anderen Seite schafft sie neue Identitäten bzw. Zurechenbarkeiten sowie eine über die Situation hinaus andauernde Möglichkeit der Anschlusskommunikation.³⁹⁴ In der Praxis sind Anonymität und Pseudonymität kaum voneinander zu unterscheiden und im öffentlichen wie auch im politischen Sprachgebrauch wird kaum ein Unterschied zwischen ihnen gemacht. Es gibt jedoch einen Unterschied: Anonymisierung ist ein intentionaler und z.T. technisch aufwendiger Prozess,³⁹⁵ während Pseudonymisierung eine unmittelbare Affordanz der Plattformen ist. Beinahe jede Plattform, bei der ein Profil in ein nach außen gerichtetes, die Beziehung zwischen Nutzer:in/Kund:in und Plattform überschreitendes Verhalten möglich ist, bietet Pseudonymisierung an. Das ist nicht nur auf *Social Media* der Fall, sondern auch auf Handelsplattformen wie *eBay*. Anonymes Auftreten im Netz versucht Zurechenbarkeit vollständig zu verschleiern, während Pseudonyme weiterhin eine vom Klarnamen losgelöste Identität schaffen. Es gibt empirische Hinweise, dass Pseudonymität in Kombination mit sozialer und politischer Identifizierbarkeit des Profils eher zu inziviler Kommunikation führt als echte Anonymität.³⁹⁶

Während es aus technischer Perspektive so etwas wie Anonymität im Internet so gut wie nicht gibt, stellt sich die Situation aus Perspektive der meisten Nutzer:innen und für

392 Thiel, Thorsten (2016). *Anonymität und der digitale Strukturwandel der Öffentlichkeit*, in: *Zeitschrift für Menschenrechte (zfmr)* 10 (1), S. 9–24, hier: S. 10.

393 Vgl. ebd., S. 10–11.

394 Vgl. ebd., S. 10, Fn. 1.

395 Vgl. nur: Krebs, Heinz-Adalbert & Hagenweiler, Patricia (2022). *Datenanonymisierung im Kontext von Künstlicher Intelligenz und Big Data: Grundlagen – Elementare Techniken – Anwendung*, Wiesbaden: Springer, insb. S. 125–138.

396 Vgl. Jaidka, Kokil; Zhou, Alvin; Lelkes, Yptach; Egelhofer, Jana & Lecheler, Sophie (2021). *Beyond Anonymity: Network Affordances, Under Deindividuation, Improve Social Media Discussion Quality*, in: *Journal of Computer-Mediated Communication*, S. 1–23.

die Rechtsdurchsetzung anders dar.³⁹⁷ Insbesondere bei Konflikten rund um die persönliche Ehre und bei der Verfolgung von Äußerungsdelikten bedeutet es regelmäßig großen Aufwand für Privatpersonen und Strafverfolgungsbehörden, ausreichende Informationen über sich im Internet äussernde Personen zu erlangen, um rechtliche Schritte einleiten zu können. Ein Beispiel dafür ist der *Fall Künast*, bei dem Künast aufwendig die Daten ihrer pseudonymisierten Schmäher vor Gericht erstreiten musste, um ein Zivilverfahren anstrengen zu können. Ebenfalls ist es oft Teil von Rechtsstreitigkeiten, das selbst Betreiber:innen von Profilen unter Klarnamen zu ihrer Verteidigung anführen, dass Dritte Zugang zu ihrem Computer hätten und somit nicht klar ist, wer eine inkriminierte Äußerung getätigt hat.³⁹⁸

Immer wieder wird über eine »Klarnamenpflicht«³⁹⁹ bzw. über ein »Digitales Vermummungsverbot«⁴⁰⁰ debattiert. Digitale Offenheit bzgl. handelnder Personen soll einen zivilisierenden und mäßigenden Einfluss haben und damit zu besseren und konstruktiveren Diskursen führen. Jedoch erfüllt Anonymität seit jeher wichtige Funktionen. Sie entspringt direkt dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG sowie dem im sog. »Volkszählungs-Urteil«⁴⁰¹ des BVerfG aus dem Jahr 1983 definierten »Recht auf informationelle Selbstbestimmung«.⁴⁰² Sie schützt Personen und ihre Daten mitunter vor gesellschaftlicher oder beruflicher Diskriminierung. Außerdem ermöglichen Anonymität und Pseudonymität im Netz und darüber hinaus in vielfacher Weise die freie Entfaltung der Persönlichkeit, denn

397 Vgl. Pille, Jens-Ullrich (2018). *Der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit im Internet*, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 49, S. 3545–3550, hier: S. 3545–3546.

398 So konnte bspw. der rechtsextreme ehemalige Bundestagsabgeordnete Jens Maier einen Strafprozess gegen sich abwehren, weil er behauptete, das sein Mitarbeiter seinen *Twitteraccount* ohne Absprache für eine rassistische Beleidigung genutzt hat. Vgl. Siemens, Ansgar (15.01.2019). Rassistischer Tweet: AfD-Rechtsaußen muss Noah Becker Schmerzensgeld zahlen, *Spiegel Online*, abgerufen am 27.02.2023, von: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/noah-becker-gericht-verurteilt-jens-maier-zur-schmerzensgeld-a-1248132.html>. In einem anderen Fall nutzte PEGIDA-Gründer Lutz Bachmann – erfolglos – in einem Strafverfahren wegen volksverhetzender Äußerungen auf *Facebook* die Verteidigung, dass die verfahrensgegenständlichen Äußerungen über sein Profil nicht von ihm seien. Vgl. *Legal Tribune Online* (03.05.2016). AG Dresden verurteilt Pegida-Chef: 9.600 Euro Geldstrafe für Lutz Bachmann, abgerufen am 27.02.2023, von: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ag-dresden-urteil-201ds201js326215-lutz-bachmann-geldstrafe-verurteilt-9600-euro/>.

399 Insbesondere der ehemalige Innenminister und Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble (CDU) macht sich immer wieder öffentlich für eine Klarnamenpflicht stark. Vgl. *RND* (13.01.2020). Schäuble will Klarnamenpflicht für User in sozialen Medien, abgerufen am 14.01.2020 von: <https://www.rnd.de/politik/schauble-will-klarnamenpflicht-fur-user-auf-sozialen-medien-XP6DJXBVDJHOHMD624XF5OHJ3E.html>.

400 Vgl. Schwander, Timo (2019). *Das digitale Vermummungsverbot: eine irreführende Analogie*, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* (7), S. 207–209; Mühlbauer, Peter (11.04.2019). Digitales Vermummungsverbot, *Telepolis*, abgerufen am 14.01.2020, von: <https://www.heise.de/tp/features/Digitales-Vermummungsverbot-4374536.html>.

401 BVerfGE v. 15.12.1983, Az. 1 BvR 209/83.

402 Vgl. auch Schmahl, Stefanie (2018). *Anonymität im Recht: Freiheitsverbürgung oder Freiheitsgefährdung?*, in: *Juristen Zeitung (JZ)* 73 (12), S. 581–632, hier: S. 583; Kersting, Jens (2017). *Anonymität in der liberalen Demokratie*, in: *Juristische Schulung (JuS)*, S. 193–203, hier: S. 195.

Faktoren sozialer Erwünschtheit oder Sanktionen spielen eine geringere Rolle, wenn man sich anonym bewegt.

Es liegt ein Spannungsverhältnis zwischen dem Interesse der sich anonym Äußernden und den Betroffenen anonym getätigter invektiver und gegebenenfalls rechtswidriger Äußerungen vor, welches im Konfliktfall in Ausgleich gebracht werden muss, denn auch Anonymität ist kein schrankenloses Recht. Hinzu treten zwei weitere, scheinbar gegensätzliche Befunde:

»Digitale Vernetzung steht im Verdacht, soziale Praktiken der Anonymisierung [und Pseudonymisierung, Anm. P.B.] zu fördern. Sich zu verbergen und zu entziehen werde immer leichter, die Tendenz der Moderne, Gemeinschaft in die unpersönliche Gesellschaft aufzulösen, immer weiter befeuert. Zugleich wird argumentiert, dass die digitale Vernetzung den gläsernen Bürger produziere, dessen Privatheit stetig schwindet und der nirgends mehr anonym ist.«⁴⁰³

Es wird also konstatiert, dass soziale Interaktion zugleich anonymer wird und dass die Privatsphäre des/der Einzelnen dennoch schwindet. Mehrere Faktoren verstärken dies. Die Affordanzen und Nutzungspraxen digitaler Plattformen führen zu einer Offenlegung persönlicher Informationen bis hin zur umfangreichen Dokumentation des eigenen Lebens. Dennoch erscheinen viele dieser Auftritte oft nicht authentisch. Sie wirken vielmehr wie eine Inszenierung oder gar Maskerade und somit wie ein pseudonymer Auftritt unter Klarnamen. Auch die Kommunikation, etwa unter Influencer:innen, wirkt oft geradezu *gescipted* und folgt eigenen Konventionen und Sprachbildern.⁴⁰⁴ Ferner reduziert die Möglichkeit, sein Gegenüber zu *googlen* und sich die frei verfügbaren Informationen zu beschaffen, unter Umständen den Grad der Unvoreingenommenheit und steigert den Grad an Vorurteilen. So lautet ein Urteil über Onlineanonymität: »The online sphere allows people to be personally anonymous while simultaneously being socially identifiable.«⁴⁰⁵

Befürworter:innen einer Klarnamenpflicht führen Analogien zur Anwesenheitskommunikation und zu nicht digitalen Formen der Abwesenheitskommunikation als unterstützendes Argument ins Feld. So soll auch im digitalen Raum die Diskussion mit offenem Visier geführt werden. Diese Vergleiche hinken, da Anonymität jenseits der Möglichkeit, das Gegenüber optisch zu identifizieren, in der Öffentlichkeit als normal betrachtet wird und auch dies hat Grenzen. So ist es etwa verboten, Porträtaufnahmen von Menschen in der Öffentlichkeit zu machen. Weder im Restaurant, auf einer Demonstration, noch im Supermarkt oder Theater muss man sich ausweisen, seinen Namen nennen oder sichtbar tragen.⁴⁰⁶ Auch in weiteren Formen der Kommunikation ist Anonymität

403 Thiel, Thorsten (2017). *Anonymität und Demokratie*, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 30 (2), Sonderschwerpunkt Privatheit und Demokratie, S. 152–161, hier: S. 152.

404 Siehe weiterführend: Nymoen, Ole & Schmitt, Wolfgang M. (2021). *Influencer: Die Ideologie der Werbekörper*, Berlin: Suhrkamp, insb. S. 60–75.

405 Jaidka et al. (2021). *Beyond Anonymity: Networked Affordances, Under Deindividuation, Improve Social Media Discussion Quality*, S. 1.

406 Vgl. Schwander (2019). *Das digitale Vermummungsverbot*, S. 208; Schmahl (2018). *Anonymität im Recht*, S. 581–582.

gänglich: Briefe und Pakete können anonym versandt werden, ich sehe meinen Gegenpart beim Telefonieren nicht, jedes Telefon hat heute die Möglichkeit, die Nummer zu unterdrücken und Autor:innen von gedruckten Werken und journalistischen Erzeugnissen müssen sich nicht immer mit Klarnamen zu erkennen geben, obgleich es für Publikationen in der Regel Impressumspflichten gibt, also eine mittelbare Verantwortung für das gedruckte Wort.⁴⁰⁷ Die Analogie zum Vermummungsverbot ist im Weiteren nicht sinnvoll, denn Vermummungsverbote greifen nur für bestimmte Bereiche, wie z.B. für öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen auf der Grundlage des Versammlungsrechtes⁴⁰⁸ oder in sensiblen Bereichen wie in Banken oder Juweliergeschäfte durch das private Hausrecht.⁴⁰⁹ Diese Ausführungen zeigen, dass es nur in wenigen gut begründeten und in Demokratien stets umstrittenen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und in der Öffentlichkeit die Pflicht zur Identifikation bzw. das Verbot der Vermummung gibt.⁴¹⁰ Anonymität ist der Regelfall und Abweichungen müssen – auch verfassungsrechtlich – abgesichert sein.⁴¹¹

Doch noch einmal zurück zum Zusammenhang von Anonymität, Pseudonymität, Persönlichkeitsrechten und der Meinungsäußerungsfreiheit. Die Meinungsäußerungsfreiheit ist nicht auf personalisierte Meinungen beschränkt, sondern schützt ebenfalls die Kommunikation anonymer Personen und unter Pseudonymen.⁴¹² Dies ist u.a. dem grundrechtlichen Schutz von Minderheiten und auch Mindermeinungen zuzurechnen. Dieser Schutz bezieht sich einerseits auf die Abwehr möglicher staatlicher Eingriffe und andererseits auf den Schutz der Grundrechtsausübung vor durch Dritte lancierte Folgen. Ein Beispiel hierfür wären Sanktionen durch Arbeitgeber:innen.⁴¹³

Ein anderes Beispiel sind Portale zur Bewertung von Lehrer:innen, bei der Schüler:innen bei einer Bewertung unter Klarnamen Sanktionen fürchten müssten.⁴¹⁴ Gegen die freiheitserhaltende Funktion anonymer bzw. unter Pseudonym getätigter Äußerungen steht die effektive Durchsetzung der Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit, v.a. wenn es darum geht, Urheber:innen rechtswidriger Äußerungen zu ermitteln um straf- oder zivilrechtlich gegen sie vorzugehen.⁴¹⁵ Hinzu kommt die Enthemmung durch die Unerkennbarkeit im Netz.

Gerade in Fällen kollektiver invektiver Akte wie dem *Cybermobbing* oder im Zuge von *Shitstorms* ist die Anonymität der invektierenden Masse bzw. auch der Hauptprotago-

407 Vgl. Schwander (2019). *Das digitale Vermummungsverbot*, S. 208.

408 Vgl. §§ 17 u. 17a Absatz 2 Gesetz über Versammlungen und Aufzüge.

409 Vgl. Schwander (2019). *Das digitale Vermummungsverbot*, S. 208.

410 Man denke an die Debatten um ein Burkaverbot oder die Ausweispflicht beim Kauf einer *Pre-paid-Handy-Simkarte*.

411 Vgl. auch Schwander (2019). *Das digitale Vermummungsverbot*, S. 209.

412 Vgl. Kersting (2017). *Anonymität in der liberalen Demokratie*, S. 196.

413 Vgl. Schwander (2019). *Das digitale Vermummungsverbot*, S. 209–209; Schmahl (2018). *Anonymität im Recht*, S. 583.

414 Vgl. BGH, Urteil v. 23.06.2009, Az. VI ZR 196/08 (*Spickmich.de*); Kersting (2017). *Anonymität in der liberalen Demokratie*, S. 196.

415 Vgl. Schmahl (2018). *Anonymität im Recht*, S. 583; Kersting (2017). *Anonymität in der liberalen Demokratie*, S. 195–196.

nist:innen ein Kernfaktor für die destruktive Wirkung.⁴¹⁶ Solche invektiven Online-Konstellationen betreffen zuweilen auch Pseudonyme, jedoch ist in den besonders gravierenden Fällen zumeist eine Zuordnung weiterer persönlicher Daten wie Name oder Anschrift als Kipppunkt anzusehen. Denn die Asymmetrie von anonymen/pseudonymen Personen auf der einen Seite und bekannten Betroffenen auf der anderen Seite entfaltet vielfach eine starke invektive Wirkung, die auch *silencing effects* verstärken kann.

Plattformunternehmen sind auf der einen Seite daran interessiert, dass so viele Nutzer:innen wie möglich für einen größtmöglichen Zeitraum auf ihnen verweilen und dabei möglichst miteinander interagieren. Für einen Teil dieser Nutzer:innen ist ein pseudonymisiertes Auftreten dabei unabdingbar. Bei einer Klarnamenpflicht würden sich ihre Diskussionen auf andere Plattformen verlagern oder nicht stattfinden. Auf der anderen Seite sind auch die Plattformbetreiber:innen daran interessiert, möglichst viele (personenbezogene) Daten ihrer Nutzer:innen zu sammeln, um diese vermarkten zu können.

Wie die ausführliche Beschäftigung mit den Plattfortmtypen im dritten Kapitel zeigt, nutzen verschiedene Plattformen – auch desselben Unternehmens – verschiedene Nischen. Für einige, wie etwa die *Chan-Foren* (*4chan*, *8chan* usw.) oder *Reddit*, ist Anonymität bzw. Pseudonymität ein Schlüsselement, während andere auf Klarnamen bestehen.

Nicht nur *Social-Media*-Plattformen als designierte Orte des Meinungsaustausches sind durch positive und negative Aspekte von Anonymität und Pseudonymität herausgefordert. Gerade auch – und das zeigen schon allein die vielen Gerichtsverfahren⁴¹⁷ – Bewertungsplattformen und die in viele Soziale Medien und Kartendienste eingebetteten Bewertungsfunktionen als Inkubatoren der Abgabe von Werturteilen sorgen für weitere Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit.

Auf den Bewertungsplattformen müssen die Interessen der Bewerteten mit denen der Bewerter:innen unter Einbezug der Meinungsäußerungsfreiheit, aber auch von Persönlichkeitsrechten wie der persönlichen Ehre, Aspekten der Berufsfreiheit und Aspekten der Eigentumsgarantie in Einklang gebracht werden. Darüber hinaus spielt auch die potenzielle Verzerrung des Wettbewerbs eine Rolle.⁴¹⁸ Anonyme und pseudonyme Bewertungen sind online omnipräsent und im Grunde findet sich für beinahe alles (Orte, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen, Betriebe, Dienstleister:innen usw.) die Möglichkeit, eine Bewertung abzugeben,⁴¹⁹ sei es unter Verwendung eines Pseudonyms

416 Vgl. Han, Byung-Chul (2013). *Im Schwarm. Ansichten des Digitalen*, Berlin: Matthes & Seitz, S. 9.

417 Etwa zur Bewertungsplattform *Jameda*, siehe nur: LG Frankfurt, 08.04.2022, Az. 2–03 O 188/21, juris; BGH, Urteil v. 12.10.2021, Az. VI ZR 489 u. Az. VI ZR 488/19 (*Ärztewertung IV u. V.*); zur *Ärztewertung* auf *Google*, siehe nur: LG Frankfurt, 13.09.2018, Az. 2–03 O 123/17; und zu Lehrerbewertungsplattformen, siehe nur: BGH, Urteil v. 23.06.2009, Az. VI ZR 196/08 (*Spickmich.de*).

418 Siehe allgemein zur wettbewerbsrechtlichen Einordnung von Bewertungsplattformen: Büscher, Wolfgang (2017). *Soziale Medien, Bewertungsplattformen & Co: Die lauterkeitsrechtliche Haftung von Internetdienstleistern*, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)* (5), S. 433–441.

419 Gerade die Soziologie beschäftigt sich ausführlich mit der Ausweitung digitaler Bewertungs- und Vermessungspraktiken auf sämtliche Lebensbereiche: Siehe nur: Kropf, Jonathan & Laser, Stefan (Hg.). (2019). *Digitale Bewertungspraktiken: Für eine Bewertungssoziologie des Digitalen*, Wiesbaden: Springer VS; Mau (2017). *Das Metrische Wir*.

über *Google* bzw. *Alphabets* Kartendienst *Google Maps* oder branchenspezifisch über Plattformen wie *Jameda*⁴²⁰ (Ärzt:innenbewertung), *Lieferando* (Essenslieferungen), *TripAdvisor* (Tourismusdienstleitungen), *Booking.com* (Hotellerie) usw.

Vor- und Nachteile der omnipräsenten und zumeist anonymen Bewertung drängen sich auf. Durch die kollektive Beurteilung entstehen (scheinbar) verallgemeinerbare Urteile über das Bewertete. Dazu führen v.a. die in der Regel als Durchschnittszahl dargestellten Ergebnisse der Befragung. Hinzu kommen individuelle Kommentare, die zwar hilfreich, aber auch problematisch sein können. Die Anonymität soll zu einer möglichst authentischen Einschätzung ohne Effekte sozialer Erwünschtheit führen, nimmt jedoch der bewerteten Person, Gruppe oder Institution oftmals die Möglichkeit, sich unmittelbar gegen eine negative Beurteilung zu wehren. Daneben ist kritisch einzuordnen, wie aussagekräftig die Werturteile sind. Was dem einen gefällt, findet die andere fad und wo ein Handwerker gute Arbeit leistet, kann er bei der nächsten Kundin pfuschen. Negative Einzelbewertungen können für einen Betrieb oder eine Person jedoch verheerend sein, gerade wenn es um Aspekte der Hygiene geht. Zudem verlassen sich Rezipient:innen von Bewertungen auf die Werturteile ihnen fremder Personen, was in einer pluralistischen Gesellschaft im Grunde einigermaßen merkwürdig ist. Ferner gibt es auch böswillige, verleumderische und schlichtweg falsche Bewertungen, die unter dem Deckmantel der Anonymität getätigt werden.⁴²¹

Damit sich von derlei Äußerungen Betroffene wehren können, müssen sie dieselben Hürden nehmen, wie im Falle des Vorgehens gegen Beleidigungen und Schmähkritik unter Pseudonym. Deshalb beschäftigen sich Gerichte auch regelmäßig mit der Frage, ob sich Personen – etwa Ärzt:innen – auf einschlägigen Plattformen listen lassen müssen.⁴²² Zu guter Letzt werden sowohl positive als auch negative Bewertungen z.T. gekauft oder inszeniert.

Die Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen angesichts invektiver Online-Konstellationen schwanken zwischen der Wahrung der grundrechtlich geschützten Freiheit, sich in Öffentlichkeiten unerkannt zu bewegen, solange es keinen zwingenden Grund zur Offenlegung der eigenen Identität gibt, und dem Wunsch nach einer zivilisiert geführten Debatte sowie der effektiven Bekämpfung der Verursacher:innen invektiver Online-Konstellationen. Die Freiheit der anonymen bzw. pseudonymen Meinungsäußerung ist durch die Datensammlungen der Plattformen, staatliche Überwachung und durch Regulierung von Äußerungsdelikten gefährdet. Gerade Regulierung birgt die Gefahr, *chilling effects* zu erzeugen und Minderheitenrechte zu beschränken. Auf der anderen Seite lösen invektive Online-Konstellationen unter Beteiligung Anonymer *silencing effects* aus, was staatliches Handeln zum Schutz positiver Freiheit und der Persönlichkeitsrechte gebietet.

420 Gerade rund um die Plattform *Jameda* kam es zu zahlreichen Prozessen mit Meinungsbezug. Siehe u.a. LG Frankfurt, 08.04.2022, Az. 2–03 O 188/21, juris; BGH, Urteil v. 12.10.2021, Az. VI ZR 489 u. Az. VI ZR 488/19 (*Ärztbewertung IV u. V.*); zur *Ärztbewertung* auf *Google*, siehe nur: LG Frankfurt, 13.09.2018, Az. 2–03 O 123/17; und zu Lehrerbewertungsplattformen, siehe nur: BGH, Urteil v. 23.06.2009, Az. VI ZR 196/08 (*Spickmich.de*).

421 Vgl. auch Schmahl (2018). *Anonymität im Recht*, S. 588–589.

422 Vgl. Düsberg, Wiebke (2019). *Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zu Jameda: Muss ich mich online bewerten lassen?*, in: *Der Gynäkologe* 52 (2), S. 150–154.